

Seniorenwohnanlage „Am Mühlenteich“
Qualitätsmanagementhandbuch

Geltungsbereich: Sozialer Dienst

B2/13 Vollstationäre Leistungen der Pflegekassen

Die vollstationären Pflegeleistungen der Pflegekassen richten sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	Leistungen der Pflegekassen <u>ab 01.01.2017</u>
1	125,00 Euro
2	770,00 Euro
3	1262,00 Euro
4	1775,00 Euro
5	2005,00 Euro

Pflegewohnngeld

Jeder Heimbewohner hat zunächst Anspruch auf Pflegewohnngeld.

Zum 01.08.2003 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegewohnngeldgesetzes in Kraft getreten.

Das novellierte Landespflegegesetz sieht in § 12 Abs. 3 auch den Vermögenseinsatz bei der Ermittlung eines Pflegewohnngeldanspruches vor. Pflegewohnngeld wird danach nur noch gewährt, sofern die kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte des Heimbewohners/ der Heimbewohnerin und seines nicht getrennt lebender Ehegatten einen Betrag von 10 000.- Euro nicht übersteigen. Für das übrige Vermögen gelten die Bestimmungen des BSHG entsprechend.

Bei der Bewilligung des Pflegewohnngeldes beträgt dieses ab dem 01.01.2013

maximal in einem Einzelzimmer monatlich 717,30 Euro

© „Am Mühlenteich“	Revision:1	Freigegeben:	Seite 1 von 1
Bearbeiter: SMS, IBL	Geprüft:	Datum:08.03.2012, 01.01.2013	Formular:

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise- ist nicht gestattet